

Merkblatt

Präsenzunterricht Tertiär A und B

gemäss Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Co-vid-19-Epidemie [Covid-19-Verordnung besondere Lage; Stand 14. April 2021)

Rechtsgrundlagen

Art. 6d: Besondere Bestimmungen für Bildungseinrichtungen

¹ *Für Veranstaltungen in Bildungseinrichtungen gilt Folgendes:*

- a. Präsenzveranstaltungen mit mehr als 50 Personen sind verboten.*
- b. Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltungen stattfinden, dürfen zu höchstens einem Drittel ihrer Kapazität gefüllt werden.*

² *Die Einschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht für:*

- a. die obligatorischen Schulen und die Schulen der Sekundarstufe II, einschliesslich der damit verbundenen Prüfungen;*
- b. folgende Aktivitäten, sofern für ihre Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist:*

- 1. Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind,*
- 2. Prüfungen im Zusammenhang mit Bildungsgängen, im Bereich der höheren Berufsbildung oder zum Erwerb eines amtlichen Ausweises.*

³ *Bei Präsenzveranstaltungen ausserhalb der obligatorischen Schule gilt eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske. Diese Pflicht gilt nicht:*

- a. für Personen nach Artikel 3b Absatz 2 Buchstabe b;*
- b. in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.*

Erläuterungen des Bundesrates

Die Änderungen betreffen formell zwar den ganzen Artikel; materiell gibt es aber nur zwei Änderungen, die sich beide aus Absatz 1 ergeben: Das aktuell geltende Verbot bestimmter Präsenzveranstaltungen wird ersetzt durch ein Verbot von Präsenzveranstaltungen mit mehr als 50 Personen (Bst. a), und die Räumlichkeiten, in denen die neu erlaubten Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden dürfen, dürfen zu höchstens einem Drittel ihrer Kapazität gefüllt werden (Bst. b).

Von diesen Einschränkungen ausgenommen sind – wie bis anhin – die obligatorischen Schulen, die Schulen der Sekundarstufe II (einschliesslich Prüfungen), sowie Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs (einschliesslich Weiterbildungsgänge) sind, sowie diesbezügliche und weitere Prüfungen (Abs. 2). Es kann auf die Erläuterungen zum geltenden Artikel 6d Absatz 1 verwiesen werden.

Die ebenfalls schon im geltenden Recht normierte Maskenpflicht für die Sekundarstufe II (Art. 6d Abs. 2) gilt nun mit der Lockerung von Präsenzveranstaltungen generell ausserhalb der obligatorischen Schule und wird in Absatz 3 festgehalten. Auch die Ausnahmen von der Maskenpflicht für Personen nach Artikel 3b Absatz 2 Buchstabe b sowie in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, wie z.B. dem Logopädie Unterricht oder bestimmten sportlichen Aktivitäten bestehen weiterhin.

Grundsätze

Präsenzunterricht erlaubt

- obligatorische Schule (Kindergarten, Primar- und Sekundarschule, 1. – 3. Klasse Langzeitgymnasium)
- Sekundarstufe II (Berufsfach- und Berufsmittelschulen, Kurzzeitgymnasium, WMS, FMS, IMF, 4. – 6. Klasse Langzeitgymnasium)

Präsenzunterricht eingeschränkt möglich (NEU)

- Hochschulbereich
- Höhere Berufsbildung
- Weiterbildung
- weitere Bildungseinrichtungen (z.B. Ausbildung im Freizeitbereich)

Grundsätzlich gelten folgende Einschränkungen:

- nicht mehr als 50 Personen
- die Räumlichkeiten für den Präsenzunterricht dürfen nur zu einem Drittel (1/3) ausgelastet werden

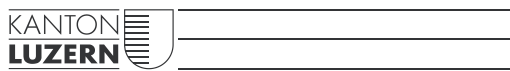
Ausnahmen von den obigen Einschränkungen möglich (mehr als 50 Personen):

- Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines strukturierten Bildungsgangs sind, **und** für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist
- Prüfungen im Zusammenhang mit (strukturierten) Bildungsgängen, im Bereich der höheren Berufsbildung oder zum Erwerb eines amtlichen Ausweises, sofern eine Fernprüfung nicht möglich ist

Auskunft

Carla Gasser, Leiterin Höhere Berufsbildung
041 228 51 45 / carla.gasser@lu.ch

15. April 2021



Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern

Tel. 041 228 52 03
bildung@lu.ch
www.bkd.lu.ch